

Richtlinien
zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 2 der Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchiffV)

vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I Seite 2061),
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I Seite 4016),

durch den
Deutschen Motoryachtverband e.V.
und den
Deutschen Segler-Verband e.V.

vom 03. August 1999 (VkBl. 1999, Seite 577),
geändert durch Erlass vom 12. Februar 2003 (VkBl. 2003, Seite 99),
geändert durch Erlass vom 15. September 2005 (VkBl. 2005, Seite 652),
geändert durch Erlass vom 14. Juni 2011 (VkBl. 2011, Seite 440),
zuletzt geändert durch Erlass vom 29. März 2016 (VkBl. 2016, Seite 338).

**Durchführungsrichtlinien
Sportküstenschifferschein**

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. und der Deutsche Segler-Verband e.V. (beauftragte Verbände) führen die ihnen nach § 2 SportSeeSchiffV vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Siebenten Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4016), übertragene Aufgabe der Erteilung von Sportküstenschifferscheinen gemäß § 7 Abs. 4 nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien durch, die hiermit veröffentlicht werden.

Inhaltsübersicht

- 1. Zulassungsverfahren (§§ 4a, 5, 6 SportseeSchiffV)**
- 2. Prüfungstermine (§ 3 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**
- 3. Zentrale Verwaltungsstelle und Prüfungsausschüsse (§ 3 Abs. 2, § 4a Sport-SeeSchiffV)**
- 4. Bestellung der Leiter der Prüfungsausschüsse und der Prüfer, Bildung der Prüfungskommission (§ 4a SportSeeSchiffV)**
 - 4.1 Bestellung der Leiter der Prüfungsausschüsse und der Prüfer
 - 4.2 Bildung der Prüfungskommission
- 5. Inhalt der Prüfung (§ 7 Abs. 4 SportSeeSchiffV)**
- 6. Durchführung der Prüfung (§ 8 Abs. 5 SportSeeSchiffV)**
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Durchführung der theoretischen Prüfung
 - 6.3 Durchführung der praktischen Prüfung
- 7. Ergebnis der Prüfung**
- 8. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung der Scheine sowie Ausstellung der Scheine in anderen Fällen (§ 12 SportSeeSchiffV)**
 - 8.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen
 - 8.2 Ausstellung einer Ersatzausfertigung (§ 12 Abs. 1 SportSeeSchiffV)
 - 8.3 Ausstellung von Sportküstenscheinen gegen Vorlage anderer Nachweise (§ 12 Abs. 4 SportSeeSchiffV)

9. Widerspruchsverfahren

10. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

11. Kosten (§ 15 SportSeeSchiffV)

- 11.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände
 - 11.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen
 - 11.1.2 Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen
 - 11.1.3 Reisekosten
- 11.2 Erhebung der Kosten
- 11.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten eingehaltenen Gebühren

12. Jahresbericht und Statistik (§ 14 Abs. 2 SportseeSchiffV)

13. Fach- und Rechtsaufsicht (§ 2 SportSeeSchiffV)

Anlagen

- Anlage 1 Theoretische Prüfung Sportküstenschifferschein (SKS)
- Anlage 2 *) Fragenkatalog
- Anlage 3 Praktische Prüfung Sportküstenschifferschein (SKS)
- Anlage 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb sowie zur Ausstellung des Sportküstenschifferscheins (SKS)
- Anlage 5 Rechtsbehelfsbelehrung
5.1 bei Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung zum Sportküstenschifferschein und bei Ablehnung der Erteilung
5.2 bei Erlass eines Widerspruchsbescheides
- Anlage 6 **) Monatliche Gebührenabrechnung
- Anlage 7 **) Jährliche Übersicht der Gesamtausgaben

*) Die Anlagen sind nicht abgedruckt, können aber bei der Zentralen Verwaltungsstelle im Deutschen Segler-Verband e. V., Gründgensstraße 18, 23309 Hamburg, bezogen werden.

***) Die Anlagen sind nicht abgedruckt.

1. Zulassungsverfahren (§§ 4a, 5, 6 SportSeeSchiffV)

Der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 4) bei dem Prüfungsausschuss mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu stellen. Der Bewerber wird zur Prüfung erst zugelassen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt (§ 6 Abs. 1):

- Besitz des Sportbootführerscheines-See gemäß § 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See
- für die Antriebsart "Antriebsmaschine" Nachweis von mindestens 300 Seemeilen auf Motoryachten in den Küstengewässern; für die Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" Nachweis von mindestens 300 Seemeilen auf Segelyachten mit Antriebsmaschine in den Küstengewässern.

Seemeilen müssen vor der Zulassung zur praktischen Prüfung nachgewiesen werden.

- Nachweis über die Entrichtung der jeweiligen Gebühren (Zulassungsgebühr, Prüfungsgebühr, Gebühr für die Wiederholung einer Prüfung). Bei Rücktritt von der Prüfung wird die Zulassungsgebühr nicht erstattet.

**2. Prüfungstermine
(§ 3 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**

Die Prüfungsausschüsse legen entsprechend den Erfordernissen Prüfungs-
termine und Prüfungsorte fest. Die Mindestteilnehmerzahl für die theoretische
Prüfung beträgt 10, für die praktische Prüfung 5 Bewerber. Davon kann nur in
besonders begründeten Fällen abgewichen werden.

3. Zentrale Verwaltungsstelle (ZVST) und Prüfungsausschüsse (§ 3 Abs. 2, § 4a SportSeeSchiffV)

Die Zuständigkeit sowie die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Prüfungsausschüsse obliegt der Zentralen Verwaltungsstelle.

Die Leiter der Prüfungsausschüsse melden der Zentralen Verwaltungsstelle vorab Ort und Zeitpunkt der Prüfung und berichten über deren Durchführung (Angaben der Mitglieder der Prüfungskommission, Anzahl der zugelassenen Bewerber sowie die Ergebnisse der Prüfungen und die ausgestellten Sportküstenschifferscheine).

4. Bestellung der Leiter der Prüfungsausschüsse und der Prüfer, Bildung der Prüfungskommissionen (§ 4a SportSeeSchiffV)

4.1 Bestellung der Leiter der Prüfungsausschüsse und der Prüfer

Die Leiter der Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag des Lenkungsausschusses vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt.

Der Lenkungsausschuss bestellt die in Prüfungskommissionen tätigen Prüfer, welche die beliebigen Verbände vorgeschlagen haben, für den Zeitraum von fünf Jahren. Die Bestellung der Prüfer erfolgt grundsätzlich nur für einen bestimmten Prüfungsausschuss. Prüfer, die für einen PA bestellt sind, der aufgrund seiner regionalen Zuständigkeit keine praktischen Prüfungen abnimmt, können im Einzelfall von einem anderen Prüfungsausschuss für die Abnahme von praktischen Prüfungen als Gastprüfer eingesetzt werden.

Die Bestellung endet automatisch mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem der Prüfer sein 72. Lebensjahr vollendet.

Die Prüfer müssen geeignet und zuverlässig sein. Sie müssen Inhaber des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheines sein und in dieser Eigenschaft über eine ausreichende Praxis verfügen und die Gewähr bieten, dass sie die Hoheitsaufgaben nach Maßgabe der Verordnung und dieser Richtlinien ordnungsgemäß ausführen. Der Lenkungsausschuss hat die in Prüfungskommissionen tätigen Prüfer über ihre Rechte und Pflichten entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu Anlage 2 dieser Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 11 SportbootFüV-Binnen vom 21. Februar 1990 (VkB1. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung zu informieren und sich davon zu überzeugen, dass sie die vorstehenden Voraussetzungen jederzeit erfüllen.

Eine Prüfungstätigkeit zum SKS ist immer dann ausgeschlossen, wenn die Prüfungskandidaten zuvor persönlich geschult worden sind. Gleiches gilt, wenn die Prüfungskandidaten in einer Ausbildungsstätte oder einem Verein ausgebildet worden sind, der oder dem der Prüfer oder die Prüferin angehört. Verstöße sind unmittelbar durch die Verbände der die Fachaufsicht ausübenden Behörde mitzuteilen.

4.2 Bildung der Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen werden jeweils vom Leiter des Prüfungsausschusses gebildet.

**5. Inhalt der Prüfung
(§ 7 Abs. 1 und 4 SportSeeSchiffV)**

Die Prüfung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3). Der Inhalt der theoretischen Prüfung ergibt sich aus der Anlage 1 und dem darauf beruhenden Fragenkatalog (Anlage 2). Der Inhalt der praktischen Prüfung ergibt sich aus der Anlage 3.

6. Durchführung der Prüfung (§ 8 Abs. 5 SportSeeSchiffV)

6.1 Allgemeines

6.1.1 Vor Beginn der Prüfung haben die Bewerber ihre Identität anhand eines amtlichen Nachweises, in der Regel des Personalausweises, nachzuweisen. Der Vorsitzende hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren. Bei Täuschungsversuchen oder bei Störung des Prüfungsablaufes wird der Bewerber von der Prüfung bzw. dem Prüfungsteil ausgeschlossen. Dieser Prüfungsteil gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

6.1.2 Erscheint der Bewerber nicht zur Prüfung oder zieht er seinen Antrag vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht angetreten. Wenn der Bewerber nach Bekanntgabe der theoretischen Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurücktritt, gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden; wenn der Bewerber nach Beginn der praktischen Prüfung zurücktritt, gilt sie als nicht bestanden. Kann der Bewerber aus wichtigem Grunde an der Prüfung nicht teilnehmen, so gilt die Prüfung als nicht angetreten. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Krankheitsfalle kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

6.1.3 Über den Verlauf und das Ergebnis der jeweiligen theoretischen und praktischen Prüfung sind Protokolle zu fertigen. Aus ihnen müssen u. a. hervorgehen:

- Ort und Datum der Prüfung,
- Beginn und Ende der Prüfung bzw. Teilprüfung,
- Anzahl und Namen der Bewerber, die an der Prüfung teilgenommen haben,
- Zusammensetzung der Prüfungskommission,
- Nichterscheinen von Bewerbern, Rücktritt von der Prüfung bzw. vorzeitiger Abbruch,
- Ergebnis der Prüfung bzw. Teilprüfungen mit Begründung.

Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und den weiteren Prüfern zu unterzeichnen und mit den Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

6.1.4 Die Wiederholung der nicht bestandenen theoretischen Prüfung, einer nicht bestandenen Teilprüfung oder die Wiederholung der nicht bestandenen praktischen Prüfung findet nur auf Antrag des Bewerbers statt und ist frühestens nach vier Wochen möglich.

6.2 Durchführung der theoretischen Prüfung

6.2.1 Die schriftliche Prüfung wird in zwei Prüfungsteilen gemäß Anlage 1 und 2 abgelegt:

- Bearbeitung eines Fragebogens mit einem wohlausgewogenen Querschnitt von Fragen aus den Gebieten Navigation, Schifffahrtsrecht, Wetterkunde und Seemannschaft aus den Prüfungsgegenständen (Anlage 1), gemäß Fragenkatalog (Anlage 2) und
- Bearbeitung einer Kartenaufgabe.

Es dürfen nur die auf der Prüfungsaufgabe vermerkten Hilfsmittel benutzt werden.

Der Prüfungsteil Fragebogen ist nicht bestanden, wenn der Bewerber von 60 erreichbaren Punkten nur 32 oder weniger Punkte erreicht. Erreicht der Bewerber 33 bis 38 Punkte, ist eine mündliche Prüfung erforderlich. Erreicht der Bewerber 39 oder mehr Punkte, ist der Prüfungsteil Fragebogen ohne mündliche Prüfung bestanden.

Der Prüfungsteil Kartenaufgabe ist nicht bestanden, wenn der Bewerber von 30 erreichbaren Punkten nur 16 oder weniger Punkte erreicht. Erreicht der Bewerber 17 bis 19 Punkte, ist eine mündliche Prüfung erforderlich. Erreicht der Bewerber 20 oder mehr Punkte, ist der Prüfungsteil Kartenaufgabe ohne mündliche Prüfung bestanden.

Die ggf. erforderliche mündliche Prüfung dauert maximal 15 Minuten und findet in der Regel am Tage der schriftlichen Prüfung statt.

Die festgesetzte Bearbeitungszeit für den nachfolgenden Prüfungsteil beginnt erst nach Ablauf derselben für den vorangegangenen Prüfungsteil.

6.2.2 Zur Gewährleistung eines einheitlichen Prüfungsmaßstabes sind für die Prüfer Antwortvorschläge für die Bewertung der von den Bewerbern gegebenen Antworten vorgesehen. Die Antwort des Bewerbers braucht nicht wörtlich mit dem Antwortvorschlag überein zu stimmen. Die Bewertung der Beantwortung der Frage richtet sich danach, in welchem Umfang die gegebene Antwort mit dem sachlichen Inhalt, der Vollständigkeit und der fachlichen Terminologie des Antwortvorschlages übereinstimmt.

6.2.3 Die schriftliche Prüfung findet in zwei Teilen mit folgenden Bearbeitungszeiten statt:

- | | |
|------------------|------------|
| 1. Fragebogen | 90 Minuten |
| 2. Kartenaufgabe | 90 Minuten |

Im Falle einer bei der Prüfungsanmeldung nachgewiesenen Legasthenie ist dem Bewerber auf Wunsch die Möglichkeit der Schreibzeitverlängerung zu gewähren. Sofern sich aus den zum Nachweis eingereichten Unterlagen zeitliche Angaben zur Schreibzeitverlängerung ergeben, sind diese zugrunde zu

legen. In den übrigen Fällen soll eine Verlängerung von 10 % der Gesamtprüfungszeit erfolgen.

- 6.2.4 Die schriftliche Prüfung ist von mindestens einem Prüfer ständig zu beaufsichtigen.

6.3 Durchführung der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung gemäß Anlage 3 wird als Gesamtprüfung von mindestens zwei Prüfern abgenommen und kann in Gruppen durchgeführt werden. Für die Abnahme der praktischen Prüfung hat der Bewerber eine geeignete, betriebsfähige und gehörig ausgerüstete Segel-/Motoryacht mit einem Schiffsführer zu stellen, der eine Fahrerlaubnis haben muss. Die Prüfungskommission kann die Yacht ablehnen, oder, falls die Prüfung bereits begonnen hat, abbrechen, wenn sie nicht verkehrssicher ist oder aufgrund ihrer Bauart, Sicherheitsausrüstung, Größe oder Tragfähigkeit für die Prüfung ungeeignet ist. Das gleiche gilt, wenn die Yacht nicht mit Gegenständen ausgerüstet ist, die für die in der praktischen Prüfung auszuführenden Manöver erforderlich sind oder nicht für jede an Bord befindliche Person eine zugelassene Rettungsweste vorhanden ist. Die Prüfung dauert für jeden Bewerber bis zu 30 Minuten und wird im Bereich der Ostsee, der Nordsee des Mittelmeeres oder des Atlantiks durchgeführt. Jeder Bewerber muss mindestens die Pflichtaufgaben durchführen bzw. nachweisen, die sich aus der Anlage 3 ergeben. Im Übrigen hat der Bewerber die Manöver und Fertigkeiten durchzuführen bzw. nachzuweisen, die der Prüfer aus Anlage 3 auswählt.

7. Ergebnis der Prüfung

7.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in der vorgeschriebenen Zahl in der schriftlichen Prüfung, erforderlichenfalls in der zusätzlichen mündlichen Prüfung, ausreichende Kenntnisse der maßgebenden schiffahrtsrechtlichen Vorschriften und die erforderlichen navigatorischen und seemännischtechnischen Kenntnisse zur sicheren Führung einer Yacht im Geltungsbereich erbracht und zusätzlich nachgewiesen hat, dass er auch zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

Der Bewerber hat die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen, wenn er

1. in der theoretischen Prüfung 39 oder mehr Punkte beim Fragebogen und 17 oder mehr Punkte in der Kartenaufgabe erreicht oder die ggf. jeweils erforderliche mündliche Prüfung bestanden hat,
2. die Fähigkeit zur praktischen Anwendung nachgewiesen hat, indem er in der praktischen Prüfung die vorbeschriebenen bzw. vorgegebenen Manöver und Fertigkeiten mit einem ausreichenden Gesamtergebnis vorgeführt hat. Wird eine Pflichtaufgabe mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

7.2 Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem Bewerber das Ergebnis über das Bestehen der Prüfung mitzuteilen. Hat ein Bewerber die theoretische oder die praktische Prüfung nicht bestanden, so ist diese Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 5) mitzuteilen. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten kann nach Absprache beim jeweiligen Prüfungsausschuss erfolgen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag ihre Entscheidung daraufhin überprüfen, ob ihr bei der Bewertung ein offensichtlicher Fehler unterlaufen ist.

Ändert sie ihre Entscheidung nicht, ist dies dem Bewerber schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 5) mitzuteilen. Wird die theoretische und praktische Prüfung nicht innerhalb einer Frist von 24 Monaten bestanden, ist die Prüfung nicht bestanden und die Ausstellung des Sportküstenschifferscheins abzulehnen.

7.3 Wird die theoretische und die praktische Prüfung nicht innerhalb einer Frist von 24 Monaten abgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

7.4 Hat der Bewerber die Voraussetzungen zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins nach § 6 Abs. 1 SportSeeSchiffV nachgewiesen, ist ihm der Schein gemäß Anlage 1a SportSeeSchiffV baldmöglichst auszustellen.

8. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung der Scheine sowie Ausstellung der Scheine in anderen Fällen (§ 12 SportSeeSchiffV)

8.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen

Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen der Eintragungen im Sportküstenschifferschein, so können diese von der Zentralen Verwaltungsstelle berichtigt werden. Die Änderung ist so vorzunehmen, dass sie als solche erkenntlich und die ändernde Stelle ersichtlich ist. Die Tatsache der einzutragenden Änderungen hat der Inhaber des Scheins durch Vorlage der Urkunde zu beweisen (Heiratsurkunde, Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes usw.). Auf Wunsch des Inhabers des Scheines kann auch ein neuer Schein ausgestellt werden. Der bisherige Schein ist dann einzuziehen; in diesem Falle sind Gebühren nach § 15 Abs. 1 Nr. 8 zu erheben.

8.2 Ausstellung einer Ersatzausfertigung (§ 12 Abs. 1 SportSeeSchiffV)

Eine Ersatzausfertigung für den Sportküstenschifferschein wird von der Zentralen Verwaltungsstelle ausgestellt, wenn der Antragsteller als Inhaber des Scheines anhand der Unterlagen identifiziert wird. Ein Sportküstenschifferschein ist unbrauchbar geworden, wenn er unleserlich oder teilweise beschädigt worden ist oder sonst als Urkunde im Rechtsverkehr nur erschwert verwendet werden kann. Ist ein Sportküstenschifferschein gestohlen worden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er den Diebstahl bei der Polizei angezeigt hat. Ist der Sportküstenschifferschein verloren gegangen, so ist diese Tatsache möglichst unter Angabe von Zeugen durch eine schriftliche Versicherung zu bestätigen. Unter das Datum der Ausstellung der Ersatzausfertigung ist zusätzlich das Datum der Ausstellung der Erstaufbereitung zu setzen. Die Ausstellung der Ersatzausfertigung ist in dem Verzeichnis nach § 14 zu vermerken.

8.3 Ausstellung von Sportküstenschifferscheinen gegen Vorlage anderer Nachweise (§ 12 Abs. 4 SportSeeSchiffV)

Die Zentrale Verwaltungsstelle kann auf Antrag einen Sportküstenschifferschein für die jeweilige Antriebsart gegen Vorlage eines anderen Befähigungsnachweises oder Fertigungszeugnisses ausstellen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der vorgelegte Befähigungsnachweis oder das Fertigungszeugnis ist den Anforderungen an den Sportküstenschifferschein für die jeweilige Antriebsart gleichwertig und
- der Inhaber des vorgelegten Befähigungsnachweises oder des Fertigungszeugnisses ist auch im Besitz der amtlichen Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein-See) oder eines anerkannten Befähigungszeugnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpbootFüV-See.

Inhaber des B-Scheins der Marine erhalten den Sportküstenschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung und ohne Seemeilennachweis, wenn sie eine Bescheinigung des Marineamtes vorlegen, die die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach der Sportseeschifferscheinverordnung und den hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinien für die jeweilige Antriebsart bestätigt.

Wird bei der Zentralen Verwaltungsstelle die Ausstellung eines Sportküstenschifferscheins gegen Vorlage anderer Befähigungsnachweise und Fertigungszeugnisse beantragt und bestehen nicht bereits offensichtlich Zweifel an der Gleichwertigkeit, hat diese den Vorgang dem Lenkungsausschuss zur Beurteilung der Gleichwertigkeit vorzulegen.

9. Widerspruchsverfahren

Gegen Bescheide des Prüfungsausschusses kann bei diesem oder der Zentralen Verwaltungsstelle, gegen Bescheide der Zentralen Verwaltungsstelle bei dieser, innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Kann der Prüfungsausschuss dem Widerspruch gegen seinen Bescheid nicht abhelfen, ist dieser mit Angabe der Gründe an die Zentrale Verwaltungsstelle abzugeben. Die Zentrale Verwaltungsstelle erteilt einen Widerspruchsbescheid mit Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 5). Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat, Klage erhoben werden. Sofern sich der Wohnsitz im Ausland befindet, ist das Verwaltungsgericht Hamburg zuständig.

10. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen eines Bewerbers sind von den beauftragten Verbänden zwei Jahre lang aufzubewahren. Zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht (§ 9 Satz 2 BDSG).

11. Kosten (§ 15 SportSeeSchiffV)

11.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände

11.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen

Für die Amtshandlungen der beauftragten Verbände sind die gemäß § 15 Abs. 1 SportSeeSchiffV vorgeschriebenen Gebühren und Auslagen zu erheben, die mit Ausnahme des Bundesanteils mehrwertsteuerpflichtig sind.

11.1.2 Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen

Bei folgenden Amtshandlungen ist der nachstehend festgelegte Bundesanteil abzuführen:

11.1.2.1 Ausstellung des Sportküstenschifferscheins

(§ 15 Abs. 1 Nr. 8 SportSeeSchiffV)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

11.1.2.2 Ausstellung der Ersatzausfertigung eines Sportküstenschifferscheins nach § 12 Abs. 1

(§ 15 Abs. 1 Nr. 14 SportSeeSchiffV)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

11.1.2.3 Ausstellung eines Sportküstenschifferscheins nach § 12 Abs. 4

(§ 15 Abs. 1 Nr. 16 SportSeeSchiffV)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

11.1.2.4 Eintragung oder Übertragung von Auflagen nach § 6 Abs. 4

(§ 15 Abs. 1 Nr. 13 SportSeeSchiffV)

Der Bundesanteil beträgt 0,50 Euro

11.1.2.5 Rücknahme oder Entzug eines Sportküstenschifferscheins nach § 13

(§ 15 Abs. 1 Nr. 17 SportSeeSchiffV)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

11.1.2.6 Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung

(§ 15 Abs. 1 Nr. 18 SportSeeSchiffV)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

11.1.3 Reisekosten der Prüfungskommission

(§ 15 Abs. 1 Nr. 20 SportSeeSchiffV)

Für die Mitglieder der Prüfungskommission sind Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung als Auslagen zu erheben. Reisekosten sind anteilig auch von denjenigen Bewerbern zu zahlen, die unentschuldigt an den Prüfungsterminen ferngeblieben sind.

11.2 Erhebung der Kosten

Die Kosten nach § 15 SportSeeSchiffV werden von den Prüfungsausschüssen bzw. der Zentralen Verwaltungsstelle erhoben und eingezogen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesanteil für Rechnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingezogen wird. Der Bundesanteil ist gesondert auszuweisen. Im Übrigen werden die Regelungen in Nr. 7.2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (VkB1. S. 88) entsprechend angewendet.

11.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

Die Zentrale Verwaltungsstelle hat die durch das Prüfungsverfahren entstandenen Kosten anhand von prüfungsgerechten Unterlagen abzurechnen. Die Zentrale Verwaltungsstelle sendet eine Gebührenabrechnung nach dem Muster der Anlage 6 in zweifacher Ausfertigung für die im laufenden Monat ausgestellten Sportküstenschifferscheine bis zum Ende des folgenden Monats an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Gleichzeitig überweist sie die dem Bund zustehenden anteiligen Gebühren an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg. Außerdem ist jährlich eine Übersicht über die Gesamtausgaben nach dem Muster der Anlage 7 vorzulegen. Der nach Abzug der gemäß § 12 SportSeeSchiffV an den Bund abzuführenden Gebühren verbleibende Betrag ist ausschließlich zur Deckung der mit dem Prüfungsverfahren und der Ausstellung der Scheine verbundenen Kosten zu verwenden.

**12. Jahresbericht und Statistik
(§ 14 Abs. 1 SportSeeSchiffV)**

Die Prüfungsausschüsse legen der Zentralen Verwaltungsstelle für das zurückliegende Kalenderjahr einen ausführlichen Bericht (dreifach) über ihre Tätigkeit und die Tätigkeiten der Prüfungsausschüsse mit statistischen Übersichten vor. Die Zentrale Verwaltungsstelle legt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum 1. April eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr einen ausführlichen Bericht (dreifach) über ihre Tätigkeit und die Tätigkeiten der Prüfungsausschüsse mit statistischen Übersichten vor (§ 11 Abs. 1). Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten vor Missbrauch gilt die Regelung in Nr. 10.

**13. Fach- und Rechtsaufsicht
(§ 2 SportSeeSchiffV)**

Die beauftragten Verbände unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, soweit sie im Rahmen des § 2 tätig werden. Hinsichtlich der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 wird die Fach- und Rechtsaufsicht durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest ausgeübt.

Anlagen

Anlage 1

Theoretische Prüfung Sportküstenschifferschein (SKS) nach Nummer 5 in Verbindung mit Nr. 6.2.1 der Durchführungsrichtlinien zum Sportküstenschifferschein

Die theoretische Prüfung nach den Durchführungsrichtlinien hat eine maximal erreichbare Punktzahl

- Fragebogen 60 Punkte
- Kartenaufgabe 30 Punkte

und umfasst folgende Prüfungsfächer:

1 Prüfungsfach Navigation

- 1.1 Gebrauch von Seekarten und weiterer nautischer Veröffentlichungen
- 1.2 Kurs- und Peilungsverwandlung
- 1.3 Terrestrische Schiffsortsbestimmung (ohne Vertikal- und Horizontalwinkel)
- 1.4 Stromnavigation
- 1.5 Terrestrische Kompasskontrolle
- 1.6 Gezeitenkunde
 - 1.6.1 Gebrauch der Gezeitentafeln (ohne Berechnung der Höhe der Gezeit)
 - 1.6.2 Anwendung der Gezeitenstromtabelle in der Seekarte
- 1.7 Magnetkompass
- 1.8 Elektronische Navigation
 - 1.8.1 Aufbau und Gebrauch des automatischen Identifizierungssystems AIS
 - 1.8.2 Satelliten-gestütztes Funknavigationsverfahren (z. B. GPS)
 - 1.8.3 Wegpunktnavigation
- 1.9 Radar (Darstellungsarten in der Sportschiffahrt, Ortsbestimmung, Einstellen des Radarbildes, Störung des Radarbildes durch Seegang und Regen)

2 Prüfungsfach Schifffahrtsrecht

- 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Schiffspapiere

- 2.1.2 Logbuchführung
- 2.1.3 Ausrüstungspflicht (Seekarten, Seebücher und navigatorische und sonstige Sicherheitsausrüstung)
- 2.1.4 Flaggenrecht
- 2.1.5 Seeunfalluntersuchung
- 2.2 Seeverkehrsrecht
 - 2.2.1 Kollisionsverhütungsregeln (KVR) in der jeweils geltenden Fassung (ohne Radarploten)
 - 2.2.2 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung (§§ 1 bis 35, 37, 41 bis 53) und nationale Ergänzungsvorschriften soweit die Sportschiffahrt betroffen ist
- 2.3 Umweltschutz im 12 sm Bereich (MARPOL-Übereinkommen: Sondergebiete)

3 Prüfungsfach Wetterkunde

3.1 Allgemeine Begriffe aus der Wetterkunde

3.2 Wolkenformen

3.3 Druckgebilde

3.4 Land- und Seewind

3.5 Anwenden von Seewetterberichten

3.6 Wichtige Wetterregeln

3.7 Nebel (Ursachen)

3.8 Seegang

3.9 Meteorologische Messgeräte: Thermometer, Barometer

4 Prüfungsfach: Seemannschaft

- 4.1 Das Segelfahrzeug
 - Yacht- und Bootsbau
 - Takelung, stehendes und laufendes Gut
 - Segel
 - Ausrüstung (allgemein)
 - Kenntnisse über Segelstellung, Stabilität, Rumpfgeschwindigkeit
 - Antriebsmaschine (Betrieb und Wartung)
 - Umgang mit Tauwerk
 - Bootspflege, Instandhaltung
- 4.2 Das Motorfahrzeug
 - Yacht- und Bootsbau
 - Ausrüstung (allgemein)
 - Kenntnisse über Trimm, Stabilität, Rumpfgeschwindigkeit
 - Antriebsmaschine (Betrieb und Wartung)
 - Umgang mit Tauwerk
 - Bootspflege, Instandhaltung
- 4.3 Führen einer Segelyacht
 - Vorbereitung
 - Manöver im Hafen und auf See
 - bei schwerem Wetter im Küstenbereich
 - bei strömenden Gewässern
 - Mann-über-Bord
- 4.4 Führen einer Motoryacht
 - Vorbereitung
 - Manöver im Hafen und auf See
 - bei schwerem Wetter im Küstenbereich
 - in strömenden Gewässern
 - Mann-über-Bord
- 4.5 Sicherheitsausrüstung (einschließlich Funk)
- 4.6 Seetüchtigkeit
- 4.7 Maßnahmen bei Notfällen
 - Kollision, Grundberührung, Feuer, Wassereinbruch, usw.,
 - Unfälle der Besatzung
 - Hilfeleistung und Rettung auf See
- 4.8 Ankern
 - Ankergeschirr
 - Auswahl der Ankerplätze
 - Ankermanöver
- 4.9 Manörierverhalten (Kursänderungen, Aufstoppen, Geschwindigkeit, Tiefgang)
eingeschränkte Sicht

Anlage 2

Fragen- und Antwortenkatalog für die theoretische Prüfung Sportküstenschifferschein (SKS) nach Nummer 5 in Verbindung mit Nr. 6.2.1 der Durchführungsrichtlinien Sportküstenschifferschein

Einleitung

Grundlage der theoretischen Prüfung zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins ist der als Anlage 2 zu den Durchführungsrichtlinien Sportküstenschifferschein nachstehend veröffentlichte Fragen- und Antwortenkatalog.

Dieser Katalog stellt eingedenk des Ziels der Sportseeschifferscheinverordnung einen Beitrag zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in den Küstengewässern, küstennahen Seegewässern und auf der Hohen See zu leisten, eine Hilfe zur Ausbildung zum Sportküstenschifferschein dar. Er enthält musterhaft Fragen und Antworten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie. Hinsichtlich künftiger tatsächlicher oder rechtlicher Änderungen wird der Fragenkatalog im Sinne einer Qualitätssicherung stets angepasst und dabei die Erfahrungen der Prüfungspraxis berücksichtigt.

Der Rahmen des Inhalts der Prüfungsfächer bestimmt sich nach Anlage 1 zu den Durchführungsrichtlinien Sportküstenschifferschein.

Anlage 3 (zu Nummer 6.1.3, 6.3)

PRÜFUNGSprotokoll

Praktische Prüfung Sportküstenschifferschein (SKS) nach Nummer 5 in Verbindung mit Nr. 6.3 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV für die Antriebsarten "Antriebsmaschine und unter Segel" sowie "Antriebsmaschine"

Prüfung am: _____

in _____

Nachname _____ Vorname _____

geboren am _____

Nicht erschienen: Bemerkung: _____

Name Prüfungsyacht: _____

Name Schiffsführer/in: _____

1 PFLICHTAUFGABEN

1.1 Rettungsmanöver Durchführung eines Rettungsmanövers	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
unter Segel	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
mit Maschinenunterstützung	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
mit Antriebsmaschine	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Bei Prüfung in der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ müssen die beiden Manöver (unter Segel und mit Maschinenunterstützung) gefahren werden. Sie dürfen nicht zu einem Manöver zusammengefasst werden. Bei Prüfungen in der Antriebsart „Antriebsmaschine“ wird nur das Manöver mit Antriebsmaschine gefahren.		
1.2 Manöver mit Antriebsmaschine	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Anlegen mit Antriebsmaschine	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Ablegen mit Antriebsmaschine	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
1.3 Manöver unter Segel	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Wenden oder Halsen/Q-Wende	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Beidrehen/Beilegen	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Wird eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Pflichtaufgabe aus den vorstehenden Prüfungsbereichen auch im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.		

2 SONSTIGE AUFGABEN

2.1 SEEMANNSCHAFT/FERTIGKEITEN	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Sicherheitseinweisung		
Notrolle		
Handhabung Lifebelt und Lifeline		
Anwenden von Leinen beim An- oder Ablegen (Spring, Vor- und Achterleine, Leine auf Slip)		
Von diesen Aufgaben wird eine Aufgabe gestellt.		

2.2 WETTERKUNDE	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Ablesen der Wetterinstrumente (Thermometer / Barometer), Beurteilung der Wetterlage am Ort zum Zeitpunkt der Prüfung		
Diese Aufgabe muss gestellt werden.		

2.3 NAVIGATION	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bestimmung des Schiffsortes; Absetzen, Bestimmen und Umwandeln von Kursen		
Arbeiten mit einem Empfänger für ein satellitengestütztes Funknavigationsverfahren		
Arbeiten mit Steuerkompass oder Handpeilkompass		
Von diesen Aufgaben wird eine Aufgabe gestellt.		

2.4 MOTOR, ELEKTRISCHE ANLAGE UND GASANLAGE	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
MOTOR		
Kontrolle vor dem Starten oder nach dem Starten		
ELEKTRISCHE ANLAGE		
Kontrolle		
GASANLAGE		
Bedienung, Kontrolle		
Von diesen Aufgaben wird eine Aufgabe gestellt.		

Von den Aufgaben 2.1 bis 2.4 müssen drei von vier Aufgaben mit „ausreichend“ bewertet werden, sonst ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

2.5 SEEMANNSCHAFT/MANÖVER	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
MANÖVER MIT ANTRIEBSMASCHINE		
Drehen und/oder Aufstoppen auf engem Raum		
Vorbereitung der Yacht für das Ein- und Auslaufen		
Durchführen eines Ankermanövers		

MANÖVER UNTER SEGEL		
Segelsetzen/Segelbergen in Fahrt		
Einreffen und/oder Ausreffen in Fahrt		
Aufschießer fahren		
Von diesen Aufgaben muss eine mit „ausreichend“ bewertet werden. Es dürfen höchstens zwei Aufgaben gestellt werden. Werden beide Aufgaben mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.		

3. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Zum Bestehen der Prüfung sind erforderlich:

- ausreichende Ergebnisse in allen Pflichtaufgaben

Erfordernisse erfüllt JA NEIN

und

- ausreichende Ergebnisse in den Aufgaben aus den Bereichen Seemannschaft/Fertigkeiten Wetterkunde, Navigation und Motor/Elektrik/Gasanlage wie jeweils angegeben

Erfordernisse erfüllt JA NEIN

und

- ausreichende Ergebnisse im Bereich Seemannschaft/Manöver

Erfordernisse erfüllt JA NEIN

Die praktische Prüfung zum Sportküstenschifferschein

in der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel"

in der Antriebsart "Antriebsmaschine"

ist bestanden

ist nicht bestanden

Zusätzliche Begründungen bei "nicht bestanden":

Gesamtdauer der Prüfung: _____ (max. 45 Min.)

Windrichtung: _____

Windstärke: _____ (mind. 2 Bft.)

Ort, Datum

Vors. der Prüfungskommission)

Prüfer/in

Anlage 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb und zur Ausstellung des Sportküstenschifferscheines (SKS)

An den Prüfungsausschuss

*) Zutreffendes bitte ankreuzen und "und unter Segel" ggf. streichen.

Zulassung zur Prüfung gemäß § 5 der Verordnung über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen (Sportseeschifferscheinverordnung) vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061) in der jeweils geltenden Fassung / Ausstellung des SKS

Ich beantrage die

- Zulassung zur Gesamtprüfung / SKS unter Antriebsmaschine und unter Segel *)
- Ausstellung des SKS unter Antriebsmaschine und unter Segel *)
- Zulassung zur theoretischen Prüfung / SKS unter Antriebsmaschine und unter Segel *)
- Zulassung zur praktischen Prüfung / SKS unter Antriebsmaschine und unter Segel *)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____

Diesem Antrag füge ich bei:

- für die Zulassung zur Prüfung eine Kopie meines Sportbootführerscheines-See (gemäß § 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See)
- für die Zulassung zur praktischen Prüfung unter Antriebsmaschine und unter Segel *) einen Nachweis über mindestens 300 sm auf Segelyachten (bzw. Motoryachten, wenn SKS nur unter Antriebsmaschine) im Küstenbereich nach Erwerb des Sportbootführerscheines-See
- für die Ausstellung des SKS ein Lichtbild (38 x 45 mm, nicht älter als ein halbes Jahr), Halbprofil ohne Kopfbedeckung.

Mir ist bekannt, dass die theoretische und praktische Prüfung innerhalb von 24 Monaten bestanden werden muss, sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden und der Sportküstenschifferschein wird nicht ausgestellt. Mir ist weiterhin bekannt, dass bei wissentlich falschen Angaben der SKS entzogen werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 5

Rechtsbehelfsbelehrung

5.1 bei Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins und bei Ablehnung der Erteilung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des zuständigen Prüfungsausschusses oder der Zentralen Verwaltungsstelle, 22309 Hamburg, Gründgensstraße 18, Telefon: 040 6320090 (Geschäftszeiten Mo. - Do. von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr) einzulegen.

5.2 eines Widerspruchsbescheides

Gegen die Entscheidung der Zentralen Verwaltungsstelle vom ... kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht ... (Anmerkung für die Zentrale Verwaltungsstelle: hier ist Sitz und Anschrift des Verwaltungsgerichts einzusetzen, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat. Sofern sich der Wohnsitz im Ausland befindet, ist das Verwaltungsgericht Hamburg zuständig) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagten (Deutscher Motoryachtverband e. V. / Deutscher Segler-Verband e. V.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.